

erhalten, so wird auch der Rest der Vergütung nach der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gezahlt.

(3) Legt ein Neuerer nach Inkrafttreten dieser Verordnung Beschwerde gegen die Höhe einer Vergütung ein, die nach der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gezahlt wurde, so erfolgt auch die Entscheidung über die Beschwerde nach den genannten Bestimmungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Zahlung einer Sondervergütung nach der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

(5) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits rechtswirksam abgeschlossene Vergütungsverträge für Wirtschaftspatente werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(6) Für die Vergütung von Gebrauchsmustern entsprechend den Festlegungen des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) gilt noch die Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

§ 43

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

(2) Der Präsident des Patentamtes legt im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates für Neuerungen, die der Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft dienen, erforderliche Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung fest.

(3) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Patentamtes besondere Regelungen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung zu erlassen, soweit es die Bedingungen ihres Wirtschaftszweiges erfordern. Für den Bereich der Landwirtschaft ist der *Landwirtschaftsrat*⁸⁸ beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zum Erlaß dieser besonderen Regelung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Patentamtes verpflichtet.

(4) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Patentamtes die statistische Berichterstattung auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens.

§ 44

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293)
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 295)
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 297)